

**Auszug aus dem Schlußprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Tunesischen Republik
über Soziale Sicherheit**

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

- a) 1. Titel II Kapitel 3 des Abkommens gilt nicht für die Vertragsangestellten des tunesischen öffentlichen Dienstes.

2. Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und für die Altershilfe für Landwirte gilt Titel II Kapitel 3 des Abkommens nicht.
- b) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung einer anderen Übereinkunft oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der Träger dieses Vertragsstaats bei Anwendung des Abkommens die andere Übereinkunft oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt.
- c) Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens und Buchstabe b dieser Nummer finden keine Anwendung, soweit die Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Übereinkünften oder überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, Versicherungslastregelungen enthalten. Aus dieser Bestimmung ergibt sich für die Tunesische Republik keine Verpflichtung, aus Versicherungszeiten, die aufgrund einer Versicherungslastregelung in die deutsche Versicherungslast fallen, Leistungen zu erbringen.
- d) Dieses Abkommen berührt nicht die Verpflichtungen aus Übereinkommen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen worden und für einen oder beide Vertragsstaaten in Kraft getreten sind.

2. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Übereinkünften zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten gelten nicht für tunesische Staatsangehörige.
- b) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und ihrer Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.
- c) Bei Personen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gilt Artikel 4 nicht für die freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung.

3. Zu Artikel 5 des Abkommens:

- a) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Unfällen (Berufskrankheiten), in deren Zeitpunkt der Verletzte nicht nach Bundesrecht versichert war, Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind, bleiben unberührt.
- b) Die deutschen Rechtsvorschriften über die Gewährung von medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung bleiben unberührt.

4. Zu Artikel 10 des Abkommens:

Die in Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.

5. Zu Artikel 12 des Abkommens:

a) Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften gilt Absatz 1 nicht für das Zusammentreffen einer Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung mit einer Rente nach den tunesischen Rechtsvorschriften über die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

b) Die Gleichstellung gilt nicht für die Beitragserstattung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

6. Zu Artikel 13 des Abkommens:

Artikel 13 gilt entsprechend für Leistungen, deren Gewährung nach den deutschen Rechtsvorschriften im Ermessen eines Trägers liegt.

7. Zu Artikel 16 des Abkommens:

Sind nach Absatz 4 die deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner anzuwenden, so ist der Träger der Krankenversicherung zuständig, dem der Versicherte zuletzt angehört hat. Wäre danach eine Allgemeine Ortskrankenkasse, eine landwirtschaftliche Krankenkasse oder kein Träger zuständig, so gehört die Person der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bonn an.